



Bezirksgericht St. Pölten

RECHTSANWALT  
Dr. PETER SCHMAUTZER  
Eing. 31. Mai 2010  
Termin / Frist vorgemerkt

3100 St. Pölten, Schießstattring 6  
+43/2742/809-0  
+43/2742/79566

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

9 E 914/10 i - 8

## Beschluss

(EXEKUTIONSBEWILLIGUNG; VERHÄNGUNG EINER STRAFE)

EXEKUTIONSSACHE:

**Betreibender**

Julius-K9 Bt, vertr.d. Gyula SEBŐ  
Fas Utca 11  
H-2310 Szigetszentmiklos

**vertreten durch:**

Dr. Peter SCHMAUTZER Rechtsanwalt  
Lerchenfelderstraße 39  
1070 Wien  
Tel: 5264283 Serie

**Verpflichteter**

Michael Praig  
Kaufmann

**vertreten durch:**

Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte  
OG  
Kremser Gasse 4  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/351550

WEGEN: 1.800,00 EUR samt Anhang (Unterlassungsexekution)

1. Der betreibenden Parteien wird auf Grund des vollstreckbaren Beschlusses vom 18.12.2009, 11 Cg 225/09 i des HG Wien, wider die verpflichtete Partei zur Erwirkung des Verbots, im geschäftlichen Verkehr Hundegeschirre, Beißkörbe, Y-Gurte und Hundegeschirraufschriften unter Verwendung des Zeichens



oder eines anderen, der Marke CTM 004457172 verwechselbar ähnlichen Zeichens im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft herzustellen und/oder herstellen zu lassen, anzubieten, in Verkehr zu bringen und/oder auf sonstige Weise zu benützen oder benützen zu lassen, die Unterlassungsexekution nach § 355 EO **bewilligt**.

2. Die verpflichtete Partei hat nach den Angaben im Exekutionsantrag der Unterlassungsverpflichtung dadurch zuwider gehandelt, dass sie an die Firma Fressnapf Handels-GmbH in 2345 Brunn am Gebirge, Hubatschstraße 3, Drahtmaulkörbe lieferte, die Warenkarten aufwiesen, auf welchen die oben angeführte Marke angebracht war, sodass ein derartiger Maulkorb, versehen mit der Marke der betreibenden Partei am 10.2.2010 von der Firma [REDACTED] verkauft wurde und derartige Beißkörbe mit Warenkarten, auf denen die Marke der betreibenden Partei abgebildet war, feil geboten wurden.
3. Wegen dieses Zuwiderhandelns wird auf Antrag der betreibenden Parteien über den Verpflichteten eine **Geldstrafe von 1.000,00 Euro** verhängt.
4. Die Exekutionskosten der betreibenden Partei werden antragsgemäß mit **EUR 231,17** bestimmt (§ 74 Abs 1 EO).
5. Weiters wird der betreibenden Partei zur Hereinbringung der oben bestimmten Kosten des Exekutionsantrages die **Fahnisexekution** durch Pfändung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei befindlichen beweglichen körperlichen Sachen aller Art und Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere **bewilligt**.

### **B e g r ü n d u n g**

Die Exekution ist auf Grund der auf ihre Richtigkeit nicht zu überprüfenden Angaben im Exekutionsantrag zu bewilligen. Sollten die Angaben nicht stimmen, hätte die verpflichtete Partei die Möglichkeit, dies durch Einbringung einer Impugnationsklage nach § 36 EO geltend zu machen. Sollte der verpflichteten Partei die verhängte Strafe zu hoch erscheinen oder ist sie der Meinung, dass die Exekution schon nach der Aktenlage nicht hätte bewilligt werden dürfen, ist sie auf die Möglichkeit zur Erhebung eines Rekurses zu verweisen.


Die Funktion der Strafe liegt nicht nur darin, die Erzwingung des geschuldeten Verhaltens für den nach Verhängung gelegenen Zeitraum zu bewirken; sie ist vielmehr auch darauf gerichtet, der gesetzlichen Strafdrohung Gewicht zu verschaffen und damit schon im vor der Verhängung liegenden Zeitraum das Zuwiderhandeln zu verhindern (SZ 66/74 - repressiver Charakter der Strafe).

Bei der Strafbemessung wurde einerseits die Tatsache berücksichtigt, dass § 359 EO Geldstrafen je Exekutionsantrag von bis zu EUR 100.000,00 vorsieht und sich die verhängte Strafe damit ohnehin im alleruntersten Bereich des Strafrahmens bewegt. Die betreibende Partei macht aber auch nur einen einzigen Verstoß gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung geltend, sodass - auch mit Blick auf die vom Verpflichteten in seiner Äußerung gemäß § 358 Abs 2 EO dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse - eine merklich höher liegende Strafe sachlich nicht gerechtfertigt erschiene.

Bezirksgericht St. Pölten  
Abt. 9 E, am **26. Mai 2010**

**Mag. Andreas Horvath**  
**Richter**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:



**ZUR NACHRICHT:** Der Beschluss kann nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Ausfertigung bei diesem Gericht zu erheben. In bezirksgerichtlichen Rechtssachen kann der Rekurs von Parteien, die nicht durch einen Anwalt vertreten sind, mündlich zu gerichtlichem Protokoll angebracht werden. Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Anwaltes versehen sein. Der Rekurs hat in Bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit keine aufschiebende Wirkung.